



Niederschrift

**Satzungsänderung
bei der Klinikum Ingolstadt GmbH und deren Tochtergesellschaften
Aufnahme von Regelungen zur Stimmvollmacht und Stimmbotschaft der Aufsichts-
ratsmitglieder**

I. Sachvortrag:

Um künftig neben der Stimmrechtsübertragung auch die Stimmbotschaft den Aufsichtsratsmitgliedern zu ermöglichen, werden die Möglichkeiten in den jeweiligen Satzungen fixiert.

II. Antrag:

Die Zweckverbandsversammlung wolle beschließen:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt in Ausübung der Gesellschafterrechte bei der Klinikum Ingolstadt GmbH und ihrer Tochtergesellschaften folgende Regelungen zur Stimmvollmacht und Stimmbotschaft der Aufsichtsratsmitglieder in den jeweiligen Satzungen aufzunehmen:

Klinikum Ingolstadt GmbH: § 13 Absatz 2

Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH: § 13 Absatz 2

Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH: § 11 Absatz 2

Dienstleistungs- und Gebäudemanagement Klinikum Ingolstadt GmbH: § 11 Absatz 2

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

Abs. 2 des § 13 bzw. § 11 der jeweils genannten Satzung lautet wie folgt:

„(2) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).“

Monika Röther
Geschäftsleiterin